

Gemeinde Hohenhorn

Satzung über „Besonderes Vorkaufsrecht“ gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

Die Gemeinde Hohenhorn erlässt aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. S. 778) und § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. S. 1057) und mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2017 folgende Satzung:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes der Gemeinde Hohenhorn steht der Gemeinde in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonders Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an bebauten und unbebauten Grundstücken zu. Darunter fallen alle Maßnahmen, die der Gemeinde dazu dienen, ihre Planungsvorstellungen zu verwirklichen.

§ 2

Der Geltungsbereich erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet einschließlich der landwirtschaftlichen Flächen sofern sie potenziell für städtebauliche Maßnahmen in Betracht kommen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hohenhorn, den 12.12.2017

(Siegel)

.....
Putfarken
Bürgermeisterin